

VERORDNUNG

des Gemeinderates der ~~Stadt~~ Markt-, Gemeinde Bad Bleiberg ,
vom 6. April 1992 , betreffend die Festsetzung der Hebesätze für die
Grundsteuer.

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/1988 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 463/1990, 69/1991, 235/1991 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 251/1989 und 428/1991 wird verordnet:

§ 1

Der Hebesatz wird mit 500 v.H. festgesetzt. *)

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 28. November 1979
Zahl 941-1/I/79 , außer Kraft.

angeschlagen am: 7. April 1992

abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



*) 500 v.H. ist der Höchstsatz und darf nicht überschritten werden.